

Haftpflicht-Versicherung



Sehr geehrte Damen und Herren,

stellen Sie sich vor, Sie betreiben ein Parkhaus und die Schranken an den automatischen Schrankenanlagen sind planwidrig dauerhaft, also an jedem Tag und zu jeder Uhrzeit, geöffnet (so geschehen in Hattingen/Ruhr). Oder Sie unterhalten einen Verkehrsbetrieb und die Ticketautomaten geben die Monatskarte (bzw. das Semesterticket wie zuletzt in Nürnberg) nicht zum richtigen Preis von 207 €, sondern für nur 2,07 € heraus. Die Ursachen waren in beiden Fällen Softwarefehler.

Softwarefehler können genauso wie klassische (analoge) Produktmängel zu kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen und, darüber hinaus und wie oben gezeigt, zu weiteren Kosten bzw. Schäden führen, wobei es sich insoweit häufig um sog. „reine“ Vermögensschäden handelt. Der Hersteller oder Lieferant einer fehlerhaft funktionierenden Software (egal ob „stand alone“ oder „embedded“) haftet vorbehaltlich etwaiger, insbesondere vertraglicher Haftungsbeschränkungen für die negativen Folgen, wie z.B. Vermögensschäden, welche der Einsatz seiner Software beim Verwender oder bei Dritten hervorruft. Im besten Fall ist er gegen entsprechende Schadenersatzansprüche Dritter durch die richtige Versicherungslösung abgesichert. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass die Deckung echter Vermögensschäden, wie beispielsweise entgangener Gewinn infolge einer Betriebsunterbrechung, für die meisten Produkthaftpflichtversicherer nach wie vor ein rotes Tuch darstellt.

Und wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Software nicht fehlerhaft, sondern fehlerfrei funktioniert, ihr aber die erwartbare (Cyber-) Sicherheit fehlt? Liegt dann gleichwohl ein Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsrechts vor? Falls ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Haftung des Softwareherstellers und ggf. auch auf den Versicherungsschutz, wenn es nur deshalb zu einem Drittschaden kommt, weil ein anderer Dritter (Hacker) unter Ausnutzung einer algorithmischen Schwachstelle vorsätzlich und rechtswidrig die Systemsteuerung der Software kapert?

Antworten auf diese und weitere spannenden Fragen aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung geben in ihren Beiträgen für die vorliegende Ausgabe der **VersicherungsPraxis** folgende Autoren:

Marcus Bastian und Dieter Musielak (GVNW) legen im Leitartikel eine Bestandsaufnahme zur neuen Umweltrisikoversicherung in der Praxis vor. Michael Seidl (Lisa Dräxlmaier) geht in seinem Artikel auf ESG-Risiken und Haftpflichtversicherungen ein und diskutiert die Frage, ob durch die gesellschaftspolitische Diskussion das bestehende Haftungsregime neu gedacht werden muss. Prof. Dr. Thomas Klindt (Noerr Partnerschaftsgesellschaft) warnt in seinem Artikel vor einer leichtfertigen Ausweitung der Produkthaftung für mangelnde Cyber Security. Andrea Beecken und Dirk Grote (Marsh) stellen in ihrem Beitrag neue Absicherungskonzepte für die Old Economy vor. Michael Eichner (SÜDVERS) geht in seinem Beitrag auf die Versicherung von Vermögensschäden in der Produkthaftpflichtversicherung ein. Dr. Alexander Djazayeri (HDI) beschreibt in seinem Artikel den Einfluss von Prozessfinanzierungen auf die Versicherungsindustrie. Abschließend geht Christian Becker (Eversheds Sutherland Germany) auf die Frage ein, ob Haftpflichtversicherer wegen Regressproblemen keine Zahlung vornehmen müssten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.
GVNW#StandWithUkraine

Ihr

Dr. Alexander Mahnke
Vorstandsvorsitzender des Gesamtverband
der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V.